



Besondere Anlage zu den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Wietmarschen

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seite 1

Zweck bzw. Rechtsgebiet und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 und 3)

Zweck/Rechtsgebiet: Gefahrenabwehr, Sprengstoffrecht

Rechtsgrundlage: Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO, § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)
Sprengstoffgesetz (SprengG), Erste und Zweite Sprengstoffverordnung

Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer persönlichen Daten ist erforderlich bei der Bearbeitung folgender sprengstoffrechtlicher Anträge und Vorgänge (nicht abschließend):

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper mit geringer Gefahr, nur im Freien verwendbar) dürfen von Personen ohne Erlaubnis oder Befähigungsschein nur am 31. Dezember und am 1. Januar abgebrannt werden. Wenn Sie in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember ein Kleinf Feuerwerk mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 abbrennen wollen, ohne Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber/-in zu sein, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung. Ihre Daten werden benötigt, um eine Prüfung Ihres Antrages vornehmen zu können.
- Die Gemeinden überwachen den Verkauf und die Aufbewahrung von Kleinst- und Kleinf Feuerwerken (Kategorien F1 und F2), die an Endverbraucherinnen und -verbraucher abgegeben werden. Sie sind u. a. befugt, Betriebsanlagen und Geschäftsräume zu betreten und zu besichtigen, erforderliche Auskünfte zu verlangen sowie im Einzelfall Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Beschäftigten oder Dritter erforderlich sind.
- Im Sprengstoffrecht gibt es Anzeigepflichten; sie dienen dem Zweck, den zuständigen Behörden die Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen und Aufsicht im Sprengstoffrecht zu ermöglichen. Wer z.B. erstmals Kleinst- und Kleinf Feuerwerk verkaufen will, muss dies mindestens zwei Wochen vorher der Gemeinde anzeigen.

Dazu werden folgende Daten erhoben und verarbeitet:

Personenstammdaten

Name, Vornamen, Anschrift Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort), Kontaktdaten

Angaben zum Betrieb

Angaben zum Betriebsinhaber bzw. zur verantwortlichen Person, Anschrift Betriebsstätte und ggf. Kontaktdaten

ggf. freiwillige Angaben (siehe Ziffer 3.2)

Telefonnummern, E-Mail

Aufbewahrung der Verfahrensdaten (siehe Ziffer 4.)

Sprengstoffrechtliche Vorgänge unterliegen einer Aufbewahrungsfrist; die Daten werden gemäß Ziffer 4.1. nach Verbrauch zunächst noch **für 10 Jahre** bei der Gemeinde aufbewahrt. Nach Ablauf der vorgenannten Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht.

Weitergabe personenbezogener Daten (siehe Ziffer 5)

- Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch die Aufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht.
- IT-Dienstleister (siehe Ziffer 5.2)
- Eine andere Weitergabe der Daten findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, wir sind auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet oder wenn Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (zum Widerrufsrecht bei Einwilligung siehe Ziffer 3.2.).